



**Gesuch um Zustimmung für eine Tempo-30-Zone oder Begegnungszone im vereinfachten Verfahren;
Selbstdeklaration**

Die Gemeinde
abschnitten eine
um Zustimmung.

beabsichtigt, auf den nachfolgend aufgeführten Strassen-
einzurichten und ersucht das Tiefbauamt des Kantons Bern

Strassenabschnitte:

Auf ein Gutachten nach Art. 108 Abs. 4 Signalisationsverordnung (SSV) wurde verzichtet, weil die betroffenen Strassenabschnitte als nicht verkehrsorientiert eingestuft werden. Diese Einstufung erfolgt aus folgenden Gründen:

Der Verlauf der betroffenen Strassenabschnitte und die als verkehrsorientiert eingestuften übergeordneten Strassen können dem beiliegenden Situationsplan entnommen werden.

Gemäss Art. 108 Abs. 4^{bis} SSV richtet sich die Anordnung von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen nach Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG). Die zulässigen Gründe sind dort aufgeführt. Im vorliegenden Fall erfolgt die Anordnung der aus folgenden Gründen:

Weitere Bemerkungen:

Datum:

Absender/Unterschrift:

Beilagen:

- Situationsplan mit betroffenen Strassenabschnitten und verkehrsorientierten übergeordneten Strassen
- Massnahmenplan
- Beschluss durch den Gemeinderat